



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 8 zur Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende, Mutter- und Vaterschaft (WEO)

Gültig ab 1. Juli 2021

318.701.08 d WEO

05.21

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Juli 2021

Der vorliegende Nachtrag 8 enthält eine neue Bestimmung bei der Berechnung des massgebenden Einkommens von Selbstständigerwerbenden, wenn diese wegen Krankheit, Unfall, Dienst im Sinne von Artikel 1a EOG, Mutterschaft oder der Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16o EOG kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen. Diese Perioden können bei der Berechnung ausgeklammert werden. Mit dem Vermerk 7/21 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

- 5008
7/21 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeitnehmende bildet das letzte vor dem Einrücken erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Sinne von [Art. 5 AHVG](#). Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen eine arbeitnehmende Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:
- Krankheit
 - Unfall
 - Arbeitslosigkeit
 - Dienstleistungen gemäss [Art. 1a EOG](#)
 - Mutterschaft
 - Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16o EOG
 - anderer Gründe, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind.
- 5043.1
7/21 Für die Umrechnung werden Perioden nicht berücksichtigt, in denen eine Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:
- Krankheit
 - Unfall
 - Dienstleistungen gemäss [Art. 1a EOG](#)
 - Mutterschaft
 - Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16o EOG.
- 5043.2
7/21 Der Grund der Einkommensreduktion muss dabei über eine zusammenhängende Periode von mindestens 30 Tagen dauern.
- 5044
7/21 Das Jahreseinkommen wird zur Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens im Tag grundsätzlich durch 360 geteilt. Der Divisor wird entsprechend reduziert, wenn die Person geltend macht, ein vermindertes Erwerbseinkommen wegen Arbeitsunfähigkeit, Dienst, Mutterschaft oder Betreuungsurlaub erzielt zu haben (vgl. Rz 5043.1).